

Stiftung zur Förderung des Schweizerischen Gemeindeverbands

Förderkonzept für die Unterstützung von Projekten zur Förderung und Stärkung der Gemeinden

vom 28. Oktober 2025

Einleitung

Die Stiftung zur Förderung des Schweizerischen Gemeindeverbands ist eine Stiftung nach Schweizerischem Recht. Sie verfolgt das Ziel, die Gemeinden der Schweiz zu stärken und zu fördern sowie deren Bedeutung, Aufgaben und Ziele bekannt zu machen. Unterstützt werden Projekte, die den Schweizerischen Gemeindeverband als institutionellen Vertreter der Gemeinden in der Schweiz sowie die Gemeinden als Institution und wichtigen Grundpfeiler des föderalen Systems der Schweiz stärken.

Das vorliegende Reglement legt die Förderkriterien fest und regelt die Organisation und Rechtsausübung des Vergabeverfahrens.

1. Formelle Fördervoraussetzungen

- 1.1 Die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) wird vorausgesetzt. Die Projekteingaben können von einer Gemeinde allein oder von mehreren Gemeinden im Verbund eingereicht werden.
- 1.2 Die Projekte müssen über ein zweckmässiges Konzept und über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen und fachlich fundiert sein.

Projektgesuche beinhalten insbesondere die folgenden Elemente:

- Projektkonzept mit Projektbeschrieb (Ausgangslage, Ziele, Zielgruppen, Laufzeit und Vorgehen)
- Beschrieb des angewandten innovativen theoretischen/praktischen Ansatzes (warum das Projekt innovativ? Greift das Projekt einen noch unbekannten oder wenig erforschten Ansatz auf, testet ihn oder kombiniert verschiedene, bekannte Ansätze?)
- Aussagen über die vorgesehene Wirkung und die nachhaltige Anwendung der eingesetzten Instrumente und Methoden.
- Beschrieb der beteiligten verwaltungsinternen bzw. externen Akteure
- Angaben zu den Finanzen (Budget des Projekts, Anteil öffentliche Gelder, Subventionen, weitere Mittel)
- Zeitplan mit Meilensteinen
- Ausweis der personellen Ressourcen & deren Qualifikationen

2. Materielle Fördervoraussetzungen

Unterstützt werden Vorhaben, die

- von einem oder mehreren Mitgliedern des SGV realisiert werden
- bereits realisierte oder seit mindestens 2 Jahren laufende Aktivitäten betreffen (bereits abgeschlossene Programme und Massnahmen liegen nicht länger als zwei Jahre zurück)
- Projekte oder Massnahmen, die in Planung sind (im Sinn einer Anschubfinanzierung)
- beispielhafte Massnahmen aufzeigen, wie die Gemeinde als Institution bzw. dritte föderale Ebene gestärkt werden kann
- Ziele detailliert festgelegt haben
- innovative Strategien enthalten
- Massnahmen/Initiativen strategisch ausrichten bzw. in eine Gesamtkonzeption eingebunden haben
- auf der politischen Ebene verankert sind und von der Politik unterstützt werden
- ganzheitlich angelegt sind, in dem sie z.B. unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung (Junge, Migrantinnen/Migranten, Frauen, Senioren) in den Blick nehmen oder ressortübergreifend tätig sind
- Akteure/Adressatenkreise partizipativ in Konzeption und Umsetzung einbeziehen
- einen Finanzierungsanteil durch die Gemeinde/Stadt oder Dritte aufweisen
- exemplarisch, nachahmenswert bzw. auf andere Gemeinden übertragbar sind

Von Vorteil ist es, wenn Vorhaben

- eine Ausgangs- und/oder Bedarfsanalyse erstellt haben
- eine Evaluation in geeigneter Form vorsehen

3. Finanzierung

Für die Finanzierung von Projekten stehen insgesamt Mittel von CHF 50'000 pro Jahr zur Verfügung.

Die Projekte werden subsidiär unterstützt (Nachweis bestehende Finanzierung erforderlich). Eine Anschubfinanzierung ist möglich.

Die Stiftung leistet Finanzhilfen in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen oder von zinslosen Darlehen, die an Fristen gebunden sind. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent und maximal CHF 20'000 der gesamten Projektkosten.

Beim Entscheid über die Projektbeiträge wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Projekte werden einmalig unterstützt Der Stiftungsrat trägt bei der Unterstützung der Projekte so weit als möglich allen Sprachregionen Rechnung.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Die Zahlungen sind an Meilensteine gekoppelt. Eine erste Teilzahlung wird aufgrund des Auszahlungsbegehrens der Gesuchstellerin überwiesen. Mit der Entgegennahme dieser Überweisung werden die formulierten Auflagen und Bedingungen akzeptiert. Die zweite Teilzahlung erfolgt mit Eingabe des Schlussberichts bzw. Endabrechnung¹

4. Verfahren

Die Stiftung entscheidet zweimal jährlich über die Gewährung von Projektbeiträgen. Fördergesuche sind jeweils bis zum **15. Mai und 15. Oktober** elektronisch an folgende Adresse einzureichen: verband@chgemeinden.ch

Die Gesuche haben die Erfüllung der formellen Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die materiellen Fördervoraussetzungen zu enthalten.

Der Entscheid über den ersuchten Beitrag wird den Gesuchstellenden innert zwei Monaten schriftlich mitgeteilt. Über die Bewilligung der eingegangenen Gesuche entscheidet der Stiftungsrat abschliessend.

5. Auflagen

Die Empfänger der Förderbeiträge sind verpflichtet:

- die Unterstützung durch die Stiftung bekannt zu machen;
- der Stiftung alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- der Stiftung wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen
- der Stiftung innert drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2025

Für den Stiftungsrat

Rudolf Grüninger
Präsident

Claudia Kratochvil
Stiftungsrätin

¹ Es können max. 80% des zugesicherten Förderbeitrages in Form von Vorauszahlungen ausbezahlt werden.